

**RECHT**

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
z.H. Frau Mag. Sylvia Paliege-Barfuß  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**per Email: [POST.17@bmfwf.gv.at](mailto:POST.17@bmfwf.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Haidingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415  
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415  
E-Mail: [anneliese.ettmayer@post.at](mailto:anneliese.ettmayer@post.at)

**06. DEZEMBER 2016**

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ZUR ÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG 1994  
IHRE GZ BMFWF-30.680/0009-I/7/2016**

Sehr geehrte Frau Mag. Paliege-Barfuß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit  
die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeines**

Einleitend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Post die Reformierung der GewO und  
damit die Entbürokratisierung in einigen Bereichen (z.B. die teilweise Liberalisierung von  
Gewerben) ausdrücklich begrüßt.

Der Post ist bewusst, dass maßvolle Änderungen in der Gewerbeordnung der Sicherheit, dem  
Konsumentenschutz und einem funktionierenden Ausbildungswesen dienen. Wir anerkennen die  
Bereitschaft zur Veränderung durch den Gesetzgeber mit Unterstützung der gesetzlichen  
Interessenvertretung der Wirtschaftstreibenden trotz damit einhergehender finanzieller Einbußen.

Die Österreichische Post AG beschreitet seit mehreren Jahren konsequent einen  
Restrukturierungskurs, um den massiv geänderten Rahmenbedingungen im Postmarkt zu  
begegnen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch im Bereich der Gewerbeordnung noch  
mutigere Schritte zu gehen, damit auf die immer flexibler werdenden Bedürfnisse der gewerblichen  
Wirtschaft eingegangen werden kann.

**2. Nebenrechte (§ 32 GewO)**

Mit der Neufassung des § 32 Abs 2 GewO sollen die Begriffe „*wirtschaftlicher Schwerpunkt*“ und  
„*Eigenart des Betriebes*“ konkretisiert werden.

Nach der vorgeschlagenen Fassung wären die Voraussetzungen für die Erbringung von  
Tätigkeiten im Rahmen der Nebenrechte jedenfalls erfüllt, wenn die Nebenrechtstätigkeiten im  
Wirtschaftsjahr insgesamt 30 % der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit des  
Gewerbetreibenden nicht übersteigt; bei anderen reglementierten Gewerben darf der Anteil 15 %  
nicht übersteigen.

Die Post regt dazu an, dass die vorgesehenen Grenzen auf 50 % (für Tätigkeiten freier Gewerbe)  
bzw. 25 % (für Tätigkeiten reglementierter Gewerbe) angehoben werden.

**RECHT**

Dies hätte zur Folge, dass ein Gewerbetreibender, der über eine Gewerbeberechtigung verfügt und diese hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit (zumindest) 50,1 % beträgt, berechtigt wäre,

- zu 49,9 % Tätigkeiten von freien Gewerben bzw.
- (höchstens) 25 % Tätigkeiten von reglementierten Gewerben und 24,9 % von freien Gewerben

im Rahmen der Nebenrechte zu erbringen.

**3. Vorschlag für § 151a GewO**

Der Werbeverzicht bezeichnet eine spezifisch österreichische Regelung im Umgang mit der Ablehnung von nicht persönlich adressierten Werbesendungen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Selbstbeschränkung der Werbemittelverteiler ohne gesetzliche Regelung.

Vor mehreren Jahren haben die gewerblichen Werbemittelverteiler im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung einen mit zwei Jahren zeitlich befristeten Werbe-Verzichtskleber eingeführt. Hintergrund war und ist die Interessenabwägung zwischen Arbeitsplatzargumenten der Werbewirtschaft und Schutzinteressen der Empfängerkundinnen und -kunden. Die Verbreitung dieses bestimmten Aufklebers liegt aufgrund einer sehr spezifischen Verfügbarkeit und fragmentierter gesetzlicher Regelungen zum Werbe-Verzicht hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

Das hat zur Folge, dass es heute einen Wildwuchs an verschiedenen ausgestalteten Werbe-Verzichtsklebern gibt und damit eine Fehlerquelle im Bereich der Zustellung nicht persönlich adressierter Werbematerialien durch gewerbliche Werbemittelverteiler entstanden ist.

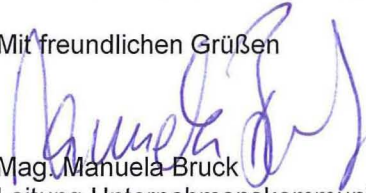
Dieser Umstand führt – wie die Erfahrungen gezeigt haben – zu Unzufriedenheit beiderseits bei Empfängerkundinnen und -kunden wie auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gewerblichen Werbemittelverteiler.

Um eine leichtere Verfügbarkeit und damit eine bessere Verbreitung jenes Werbe-Verzichtsklebers zu erreichen, regen wir folgende klarstellende Regelung in einem neu aufzunehmenden § 151a GewO an:

*Gewerbliche Werbemittelverteiler sind auf Anforderung des Empfängerkunden/der Empfängerkundin zur Zurverfügungstellung eines zeitlich befristeten Werbe-Verzichtsklebers gegen angemessenen Kostenersatz verpflichtet.*

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Manuela Bruck  
Leitung Unternehmenskommunikation

  
Mag. Anneliese Etmayer  
Leitung Abt. Recht